

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neuteich, den 11. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Am Sonntag, den 26. Oktober cr. findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung im Gebiete der Freien Stadt Danzig statt.

Zu Wahlbezirken sind bestimmt worden die Städte Danzig und Zoppot und die Landkreise Danzig Höhe, Danzig Niederung und Gr. Werder.

Für den Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Gr. Werder findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Angestellten beim Versicherungsamt in Ziegenhof am

Sonntag, den 26. Oktober 1930 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr statt.

Besondere Stimmbezirke werden nicht gebildet.

Es sind hier zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Versicherungsamtes wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Versicherungsamtes wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Gesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und für die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird keine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 4. 10. 1930 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. Die Versicherungskarte. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. Gültiger Paß bezw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberech-

tigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.

3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird
1. durch eine von der Gemeindebehörde des Betriebes ausgestellte Bescheinigung (deren Muster hierunter abgedruckt ist),
2. Gültigen Paß bezw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt,
3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen, nachgewiesen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem unterzeichneten Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am **Sonnabend, den 25. Oktober cr.** bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte einen Wahlschein aus. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für jede angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeiter mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgeschnittenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Tiegenhof, den 4. September 1930.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt Tiegenhof.
POLL, Landrat.

Muster

einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 118 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung vom 9. Juli 1930).

Dem zu
Der Name des Arbeitgebers
wird bescheinigt, daß sie regelmäßig mindestens einen, (mehr als), aber nicht mehr als, versicherte(n) Angestellte(n)

nach dem Angestelltenversicherungsgesetze beschäftigt.

....., den 19.....
Stempel

(Unterschrift der Gemeindebehörde)

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Staatsangehörigkeitsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, auf Grund des Melderegisters festzustellen, wo und von wann bis wann die Sophie Damps, geb. am 22. 10. 1897 in Kolonja (Wilhelmshuld) Kreis Kartuzh (Karthaus) Witwe des verstorbenen Johann Damps, im hiesigen Kreise gewohnt hat und mit welcher Staatsangehörigkeit sie bezw. ihr Ehemann gemeldet war.

Ueber etwaige Feststellungen ersuche ich mir umgehend, spätestens bis zum 20. 9., zu berichten.

Tiegenhof, den 3. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Johannes Wiebe-Mierau, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Abraham Regier dorfselbst als Schöffe der Landgemeinde Mierau von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

1. Landwirt Werner Pirl-Kl. Montau,
2. Landwirt May Lemke-Stobendorf,
3. Fischer Friedrich Witt-Grenzdorf A,
4. Hofbesizer Emil Jochem-Feher,
5. Hofbesizer Hermann Epp-Bierzehnhuben,
6. Hofbesizer Emil Ziemens-Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Generalversammlung des Schwenteverbandes.

Freitag, den 19. September 1930, 16¹/₂ Uhr,
im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandsvorstehers.
3. Wahl des Kassierers.
4. Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorsteher und Kassierer.
5. Beschluß über die Aufwertung des Darlehns der Preußischen Boden-Credit-A.-G.
6. Festsetzung von Beiträgen.
7. Festsetzung einer Einzugsgebühr für die Verbandsbevollmächtigten.
8. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern, bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 1. September 1930.

Der Vorstandsvorsteher.

Otto Lieh.